

■ STRAFGEFANGENE BLEIBEN OFFLINE

Am 17.01.2017 urteilte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in der Rechtssache Jankovskis gegen Litauen (Beschwerde-Nr. 21575/08) erneut über die Frage des Internetzugangs für Strafgefangene.



Foto: Annkatrin Müller

2006 wollte ein Mann, der in Litauen im Gefängnis sitzt, vom Bildungsministerium wissen, welche Studienmöglichkeiten es für ihn gibt. Er bekam die Antwort, dass könne er online nachschauen. Also fragte der Mann im Gefängnis nach einem Internetzugang. Mit einem allgemeinen Hinweis auf Sicherheitsgründe und eine fehlende gesetzliche Grundlage wurde sein Antrag abgelehnt. Nach Ansicht des EGMR stellt dies einen Verstoß gegen die Freiheit der Meinungsäußerung aus Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention dar, welcher auch die Informationsfreiheit umfasst. Außerdem müssten Informationen zu Bildungszwecken auch nach litauischem Recht gewährt, sowie jeder Einzelfall hinreichend gewürdigt werden. Deshalb stehe dem Gefangenen in diesem Fall eine Entschädigung für den erlittenen immateriellen Schaden zu, heißt es in dem Urteil. Damit bestätigt der EGMR sein Urteil vom 16.01.2016 eines in Estland Inhaftierten, dem ebenfalls lediglich aus allgemeinen Sicherheits Erwägungen der Zugang verweigert worden war.

Doch eine generelle Pflicht, Häftlingen Internetzugang zugewähren, begründen beide Schiedssprüche nicht.

Der Vorsitzende des Bundes der Strafvollzugsbediensteten hegt große Sicherheitsbedenken, Internet generell für Häftlinge zuzulassen. Dabei ist das Internet aus dem Alltag der Menschen nicht mehr wegzudenken. Auch laut Bundesgerichtshof ist der Internetzugang für die eigenwirtschaftliche Lebenshaltung typischerweise von zentraler Bedeutung.

Trotzdem bleiben Häftlinge in Deutschland noch zum Großteil, außer in vereinzelt Pilotprojekten, offline, während sich die Digitalisierung immer schneller weiterentwickelt. Wer heute den Strafvollzug verlässt, wird sich in wichtigen Lebensbereichen nicht mehr zurechtfinden. Die Chancen auf Resozialisierung und auf dem Arbeitsmarkt sinken. Dabei gilt im Strafvollzug grundsätzlich das Resozialisierungsgebot, wonach Häftlinge möglichst gut auf ein Leben nach der Haft vorbereitet werden sollen, um weitere Straftaten zu verhindern.

Im bisher gültigen Strafvollzugsgesetz ist das Internet nicht einmal erwähnt, es stammt aus dem Jahr 1977. Ein neues Strafvollzugsgesetz, das eine Balance zwischen Sicherheitsbedürfnis und dem Internet als wichtigem Baustein der Resozialisierung findet, ist also dringend erforderlich.

Julika Walter, Freiburg

■ EGMR: RÜCKSCHLAG FÜR DEN FLÜCHTLINGSSCHUTZ

Im Februar 2012 sorgte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) für helles Aufsehen: In seiner Hirsi-Entscheidung kam Straßburg zum Schluss, dass die Praxis der italienischen Grenzbehörden, Flüchtlinge auf hoher See ohne Prüfung ihres individuellen Verfahrens abzuschleppen, ein Verstoß gegen das Verbot der Kollektivausweisung nach Art. 4 des 4. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sei. Auch wegen des Urteils begann die italienische Küstenwache ab 2013 Flüchtlinge aus Seenot zu retten, statt in nordafrikanische Staaten abzuschleppen.

Doch am 15.12.2016 nahm der EGMR im Fall Khlaifia v. Italien Teile seiner Auslegung zum Verbot der Kollektivausweisung zurück (Az. 16483/12). Der Entscheidung lag die Klage von drei Tunesiern zugrunde. Sie waren während des Arabischen Frühlings von 2011 geflohen. Auf Lampedusa kasernierte man tausende von Flüchtlingen unter unwürdigen Zuständen in einem Lager ein, aus Protest wurde es in Brand gesetzt. Einige Flüchtlinge wurden nach Palermo verbracht und von dort abgeschoben. Nach Ansicht der Kläger war diese Zurückführung nach Tunesien ein Verstoß gegen das Hirsi-Urteil, da ihre Situation nicht individuell geprüft wurde.

Der EGMR hielt zwar die Inhaftierung gemäß Art. 5 EMRK für rechtswidrig. Doch zugleich entschied er, dass ein individuelles Verfahren nicht in jedem Einzelfall nötig sei. Deswegen müsste die Klage gegen eine Zurückschiebung nicht automatisch eine aufschiebende Wirkung haben. Die Betroffenen von Zurückweisungen müssten bereits frühzeitig mögliche Fluchtgründe äußern. Im Hirsi-Verfahren hatte der EGMR das Verbot der Kollektivausweisung noch dahingehend ausgelegt, dass Betroffene das Recht auf Zugang zu einem Verfahren in Europa haben müssen, in dem etwaige Gründe geprüft werden können. Die neue Rechtsprechung des EGMR folgt nun der bedenklichen Logik, Migrierende bereits vor einem Asylverfahren zu kategorisieren.



© Dennis Bacquet/CC-by-2.0

Das Urteil des EGMR ist dogmatisch nicht haltbar, wie auch der zypriotische Richter in seinem abweichenden Sondervotum scharf kritisiert. Dennoch erklärte der EGMR jüngst in einem anderen Verfahren (Az. 55798/16) das Khlaifia-Urteil zum neuen Grundsatzurteil. Anscheinend befürchtet das Gericht in Zeiten zahlreicher Grenzsicherungen immer öfter von Flüchtlingen angerufen zu werden. Dabei müsste sich die EMRK gerade während des Ausnahmezustands krisenfest zeigen. Ob der EGMR weiterhin ein zentraler Bezugspunkt für die Verteidigung von Flüchtlingsrechten bleibt, ist nach dieser Entscheidung fraglich.

Maximilian Pichl, Frankfurt am Main

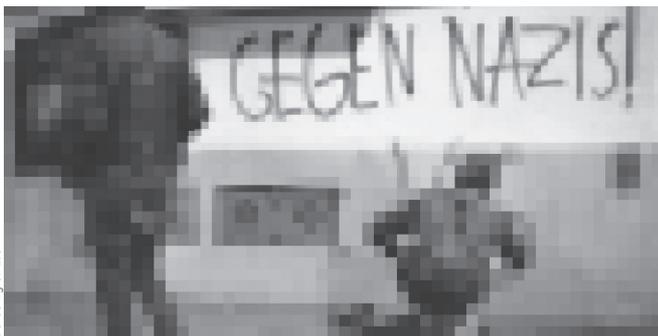
■ ALS KRIEGSGEFANGENER VOR DEN DEUTSCHEN GERICHTEN

Vor dem Sozialgericht in Bremen (Az: S 10 SV 22/16) versuchte ein sogenannter „Reichsbürger“ Unterhalt nach der Haager Landkriegsordnung einzuklagen. Er sei Kriegsgefangener und daher stünde ihm nach Art. 7 Absatz 2 der Anlage zur Haager Landkriegsordnung, welche 1907 vom Deutschen Reich ratifiziert wurde, der gleiche Unterhalt zu, wie den Truppen der Regierung, die ihn gefangen genommen hätten. Der Kläger trug vor, dass die BRD ein Besatzungsregime sei und es daher sein gutes Recht sei, von diesem „Pseudostaat“ einen Unterhalt in der gleichen Höhe zu verlangen, wie er Bundeswehrsoldaten ausgezahlt wird. Es geht um Zahlungen in Höhe von 1955,27€ monatlich.

Es gibt unterschiedliche Strömungen der „Reichsbürger“. Konsens scheint in der Bewegung darüber zu bestehen, dass die Weimarer Verfassung nie in Kraft getreten ist und das Deutsche Reich in den Grenzen von 1937 fortbesteht. Das Grundgesetz sei keine Verfassung und daher existiere die BRD als Staat nicht. Das Deutsche Reich stehe vielmehr unter der Besatzung der Alliierten; teilweise wird auch vertreten die „BRD GmbH“ verwalte und besetze das „Reich“.

Die Bewegung entstand nach Schätzungen in den 1980ern und entwickelte sich in den 1990ern von einer völkischen Kapitalismuskritik zu einem esoterischen Nationalismus und Rassismus.

In den letzten Jahren gab es zahlreiche Versuche, den Staat unter Berufung auf das Deutsche Reich zu untergraben. Indem die „Reichsbürger“ sich weigern, Steuern oder Bußgelder zu zahlen, wollen sie ihre verschwörungstheoretische Ablehnung der BRD zum Ausdruck bringen. Psychotische und absurde Prozesse dieser Art sind amüsant; die weiteren Formen, wie „Reichsbürger“ ihre Ideologie demonstrieren, sind hingegen alles andere als witzig. Der Wahnsinn der „Reichsbürger“, sich einem nicht existierenden Staat angehörig zu fühlen, ist dort gefährlich, wo die Ideologie sich nicht nur gegen den Staat, sondern gegen Menschen richtet. Von nationalistischer und antisemitischer Propaganda bis hin zu Aufrufen, Anschläge auf Refugiumunterkünfte zu begehen: Die unterschiedlichen Strömungen der „Reichsbürger“ sind menschenverachtend.



ZS/CC-by-nc-sa 2.0

Das Sozialgericht Bremen wies die Klage mit der Begründung ab, dass es unzuständig sei und legte dem Kläger die Prozesskosten auf. Streitigkeiten auf völkerrechtlicher Grundlage seien öffentlich-rechtlich und daher von den Verwaltungsgerichten zu entscheiden. Eine vergleichbare Klage wurde von dem Sozialgericht Düsseldorf abgewiesen. Ein subjektiv rechtlicher Anspruch aus dem völkerrechtlichen Vertrag ließe sich nicht herleiten, so dass eine Klage rechtmisbräuchlich und damit unzulässig sei.

Imke Rickert, Berlin

■ MAL WIEDER KEIN ARBEITSSCHUTZ IN DER KIRCHE

Das SG Chemnitz stellte Anfang des Jahres fest, dass eine Pfarrerin im Wartestand, die eine Behinderung mit einem Grad von 30 hat, keinen Anspruch auf die besonderen Schutzmaßnahmen des deutschen Sozialrechts hat (Az. S 28 AL 757/15).

Die Pfarrerin hatte sich im Rahmen ihres Jobs eine Behinderung zugezogen. Entscheidend war ihr Behinderungsgrad, denn bei Beschäftigten mit einem Grad von 50 oder mehr gilt die Eigenschaft der „Schwerbehinderung“ im sozialrechtlichen Sinne automatisch. Bei einem geringeren Grad von mindestens 30, kann eine Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen bei der Agentur



Annkatrin Müller

für Arbeit beantragt werden, was einen Anspruch auf bestimmte arbeitsrechtliche Schutzmaßnahmen, wie etwa eine behindertengerechte Einrichtung des Arbeitsplatzes und einen besonderen Kündigungsschutz, mit sich bringen würde. Die Agentur für Arbeit in Chemnitz lehnte den Antrag der Pfarrerin ab, was das SG Chemnitz nun bestätigte. Begründet wurde die Entscheidung damit, dass der Begriff des Arbeitsplatzes keine Stellen umfasst, auf denen Geistliche öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften beschäftigt werden. Zudem war die Klägerin aktuell nicht Inhaberin einer Pfarrstelle, sondern befand sich im sogenannten „Wartestand“. Dieser ist eine Besonderheit im evangelischen Arbeitsrecht und entspricht etwa einer Freistellung. Wird einem*iner Pfarrer*in im Wartestand nicht binnen drei Jahren eine neue Pfarrstelle übertragen, kann er*sie laut Pfarrdienstgesetz der evangelischen Kirche in den Ruhestand versetzt werden. Was die Klägerin als Vorwegnahme eines Abschiebens in den Ruhestand wertete, sah das Gericht nicht als Bedrohung für ihren Arbeitsplatz.

Dass kirchliche Träger sich gegenüber ihren Beschäftigten immer wieder einen arbeitsrechtlichen Sonderstatus herausnehmen, ist keine Neuheit. Man denke an die Krankenschwester, die wegen ihres Kirchenaustritts gekündigt wird, den Chefarzt, der wegen Wiederverheiratung seinen Job verliert, die Erzieherin, deren Vertrag wegen ihrer Homosexualität nicht verlängert wird oder das Verbot von Streiks. Das allein ist schon fatal, ist die Kirche doch mit 1,3 Millionen Beschäftigten die zweitgrößte Arbeitgeberin Deutschlands und wird darüber hinaus überwiegend aus öffentlichen Geldern finanziert. Bezeichnend ist jedoch, dass das Gericht es in diesem Fall versäumt hat, sich mit der diskriminierenden Wirkung des lückenhaften Arbeits- und Sozialrechts zu befassen. Holy jesus...

Leoni Michal Armbruster, Freiburg